

Prof. Dr. Judith Simon

Bundespressekonferenz anlässlich der Veröffentlichung der Stellungnahme „Immunitätsbescheinigungen in der Covid-19-Pandemie“ Position B

Berlin, 22. September 2020

Es gilt das gesprochene Wort

Statement

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Position B lehnt die Einführung von Immunitätsbescheinigungen, welche im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie individuelle Freiheiten wieder einräumen oder besondere Pflichten etablieren könnte, nicht nur auf Basis der derzeitigen wissenschaftlichen Ungewissheit ab, sondern zudem auch aus ethischen und praktischen Gründen.

Zu den wissenschaftlichen Gründen:

Position B ist zunächst mit Blick auf die aktuelle Erkenntnislage skeptischer, dass eine Infektion mit SARS-CoV-2 zu einer hinreichend lange anhaltenden und verlässlichen Immunität bei allen, auch asymptomatisch Infizierten, führt. Infolgedessen ist Position B deutlich zurückhaltender bezüglich der Bereitschaft, Gesundheitsgefährdungen für die Allgemeinheit und insbesondere für vulnerable Gruppen in Kauf zu nehmen, die vom Einsatz von Immunitätsbescheinigungen ausgehen könnten.

Aber auch für den Fall, dass es künftig gesicherte Erkenntnisse über eine länger anhaltende Immunität sowie hinreichend zuverlässige Tests zum Nachweis von Immunität und Nichtinfektiosität geben sollte, sprechen ethische und praktische Gründe gegen die Einführung von Immunitätsbescheinigungen.

Zu den ethischen Gründen:

Bei der ethischen Bewertung des Instruments Immunitätsbescheinigungen müssen individuelle Rechte und Pflichten einzelner Bürgerinnen und Bürger ins Verhältnis gesetzt werden zu Fragen der gerechten Verteilung von Be- und Entlastungen. Bei einer Koppelung von Rechten oder Pflichten an den Status der Immunität ist eine ungerechte Verteilung von Chancen und Risiken, von Be- und Entlastungen in zwei Richtungen möglich: Einerseits, wenn Personen ohne Immunitätsnachweis Möglichkeiten verwehrt würden (z.B. der Besuch einer Ausbildungsstätte. Andererseits, wenn Personen mit Immunitätsbescheinigung für bestimmte Tätigkeiten besonders in die Pflicht genommen würden (z.B. in Medizin und Pflege, Reinigung, Verkauf, Kitas oder Schulen). Hierbei ist insbesondere auf die Gefahr einer Verstärkung bestehender Benachteiligungen und Risikodispositionen hinzuweisen. Zudem besteht die Gefahr einer Zwei-Klassen-Gesellschaft, wenn etwa Reisefreiheiten, gesellschaftliche oder kulturelle Teilhabe nur Personen mit einer Immunitätsbescheinigung gewährt würde.

Es gibt unseres Erachtens nur einen Bereich, in dem ein hinreichend sicherer Nachweis von Immunität zur individuellen Rückgewähr von Freiheit genutzt werden dürfte: zugunsten besonders vulnerabler Gruppen, etwa in Einrichtungen der Alten- oder Behindertenhilfe. Da diese Personengruppen erheblich unter strengen Isolationsmaßnahmen zu leiden haben, sollten nahestehende Personen, aber auch Seelsorger oder Hospizdienste – auf Grundlage gesicherter Kenntnis über ihre Immunität und Nichtinfektiosität – von bestimmten Auflagen befreit werden. Hierfür ist allerdings keine staatliche Immunitätsbescheinigung erforderlich. Ausreichend wäre eine Vorschrift im Immunitätsschutzgesetz, mit der Ärzte ermächtigt würden, die Immunität und Nichtinfektiosität für diese Personengruppe auf der Basis eines hinreichend aktuellen PCR-Tests oder aber eines – möglicherweise in Zukunft zur Verfügung stehenden – hinreichend zuverlässigen Antikörpertests zu bescheinigen.

Von diesem spezifischen Bereich abgesehen, spricht der Schutz des Gemeinwohls gegen jedweden Einsatz von Immunitätsbescheinigungen.

Zu den praktischen Gründen:

In Deutschland wird bislang erfolgreich eine Pandemieschutzstrategie verfolgt, die darauf abzielt, das Infektionsgeschehen möglichst weit einzudämmen. Angesichts der immer noch vergleichsweise geringen Fallzahlen, verbunden mit der geringen Dauer einer möglichen Immunität, ist es illusorisch anzunehmen, dass der Einsatz von Immunitätsbescheinigungen

einen relevanten Effekt auf die Erholung der Wirtschaft oder die Versorgungslage im Sozial- und Gesundheitssystem hätte.

Die Einführung von Immunitätsbescheinigungen würde zudem Fehlanreize setzen, welche die derzeitige Strategie konterkarieren könnten. So könnten sich Personen, etwa aus wirtschaftlicher Not oder um sich individuelle Vorteile zu sichern, mutwillig Infektionsrisiken aussetzen. Gerade in Arbeitsfeldern mit prekären Arbeitsbedingungen und/oder besonderen Infektionsrisiken wäre dies eine gleichermaßen gefährliche wie ungerechte Konsequenz.

Weiterhin ist vor Erosionseffekten zu warnen, die vor allem ein breiter Einsatz freiheitsgewährleistender Immunitätsbescheinigungen in Bezug auf die Bereitschaft haben kann, sich an die allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen zu halten.

Die genannten, mit der Einführung einer Immunitätsbescheinigung verbundenen Probleme stellen auch eine große Herausforderung für einen angemessenen Rechtsrahmen dar. Dies betrifft beispielsweise notwendige gesetzliche Anpassungen in Bezug auf Missbrauchsgefahren der Verwendung von Immunitätsbescheinigungen durch Private, hinsichtlich des Datenschutzes sowie des Arbeitsrechts. Daher sprechen auch die rechtlichen Folgeprobleme gegen die Einführung von Immunitätsbescheinigungen.

Vor dem Hintergrund der ungewissen Erfolgsaussichten und der im Gesundheitsbereich nicht nur aus ökonomischer Sicht begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel erscheint es zudem nicht verantwortungsvoll, erhebliche Ressourcen in die Etablierung und gesetzliche Verankerung von Immunitätsbescheinigungen – einem Instrument mit beschränktem Nutzen und hohen Nebenwirkungen – zu investieren, wenn diese Mittel auch für erfolgsversprechendere Maßnahmen verwendet werden könnten.

Position B argumentiert daher aus wissenschaftlichen, ethischen und praktischen Gründen, dass Immunitätsbescheinigungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie kein probates Mittel für die Wiedergewährung von Freiheitsrechten bzw. das Auferlegen besonderer Verpflichtungen sein können. Stattdessen sollte die erfolgreiche Pandemieschutzstrategie der Bundesregierung und der Bundesländer fortgeführt und – wie in Position B dargelegt – ausgebaut werden.